

Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug [ENTWURF]

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 256^{bis} Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Einheitsbezug, welchen der Regierungsrat gestützt auf § 256^{bis} des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 1. Dezember 1985²⁾ für die Einwohner- und Kirchgemeinden vorsehen kann.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Den Einheitsbezug können folgende solothurnischen Gemeinden in Anspruch nehmen:

- a) Einwohnergemeinden;
- b) Einheitsgemeinden;
- c) Kirchgemeinden.

² Bürgergemeinden steht der Einheitsbezug nicht offen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Der Einheitsbezug gilt für folgende Steuerarten:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG³⁾);
- b) Einkommens- und Vermögenssteuern der Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 3 StG);
- c) Personalsteuern der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG);
- d) Personalsteuern der Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 3 StG);
- e) Gewinn- und Kapitalsteuern der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG).

² Die Feuerwehersatzabgabe nach § 78 Abs. 1 des Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972⁴⁾ unterliegt ebenfalls dem Einheitsbezug.

³ Alle übrigen Steuerarten und Kausalabgaben sind nicht Gegenstand des Einheitsbezugs.

§ 4 Betroffene Steuerperioden

¹ In den Einheitsbezug fallen alle Steuerperioden ab dem in der Leistungsvereinbarung gemäss § 5 genannten Zeitpunkt.

² Nach- und Strafsteuerverfahren, welche während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eingeleitet oder noch nicht bezogen wurden, sind ebenfalls vom Einheitsbezug umfasst.

³ Der Einheitsbezug endet auf den Beginn der Steuerperiode, die auf eine Kündigung gemäss § 7 folgt.

2. Leistungsvereinbarung

§ 5 Abschluss

¹ Der Regierungsrat schliesst für den Einheitsbezug eine Leistungsvereinbarung mit der interessierten Gemeinde ab (verwaltungsrechtlicher Vertrag).

§ 6 Inhalt

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt folgende Bereiche:

- a) Dienstleistungsumfang;
- b) Dienstleistungsqualität;
- c) Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerin;
- d) Rechte und Pflichten des Leistungserbringers;
- e) Haftung;
- f) Aufschaltpauschale (§ 18) und Bezugsentschädigung pro Fall (§ 19);
- g) Erlass im Veranlagungsverfahren und Erlass von rechtskräftigen Steuern;

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ BGS 614.11.

³⁾ BGS 614.11.

⁴⁾ BGS 618.111.

[Geschäftsnummer]

- h) Abschreibungen und Verlustscheinbewirtschaftung;
- i) gegenseitige Informationspflicht;
- j) Kündigung (§ 7).

§ 7 Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode gekündigt werden.

² Das Kantonale Steueramt bleibt nach der Kündigung weiterhin für den Bezug der Steuerperioden zuständig, welche in die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung fallen.

3. Steuerbezug

3.1. Provisorischer und definitiver Bezug

§ 8 Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Der Vorbezug der Gemeindesteuern erfolgt gleichzeitig mit den Staatssteuern durch das Kantonale Steueramt.

² Nach Vornahme der Veranlagung der Staatssteuern wird die Schlussrechnung zugestellt. Vorbezogene Gemeindesteuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Die Bestimmungen von § 178 StG¹⁾ gelten sinngemäss.

3.2. Ordentliches Inkasso

§ 9 Fälligkeit

¹ Die Verfalltage und Fälligkeitstermine der Gemeindesteuern richten sich nach § 3 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern (StVO Nr. 10) vom 5. Juli 1994²⁾.

§ 10 Verzinsung

¹ Die Erhebung von Verzugszinsen und die Gewährung von Rückerstattungszinsen auf Gemeindesteuern richten sich nach den §§ 11 bis 18 StVO Nr. 10³⁾.

² Zinsrechnungen kann die steuerpflichtige Person nach den Bestimmungen von § 183^{bis} StG⁴⁾ beim Kantonalen Steueramt anfechten.

³ Es wird kein Vergütungszins gewährt.

§ 11 Zahlungserleichterungen

¹ Zahlungserleichterungen für Gemeindesteuern werden vom Kantonalen Steueramt gewährt.

² Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (StVO Nr. 11) vom 13. Mai 1986⁵⁾ gelten sinngemäss.

3.3. Rechtsinkasso

§ 12 Mahnung und Betreuung

¹ Das Kantonale Steueramt mahnt nicht fristgerecht bezahlte Gemeindesteuern kostenpflichtig.

² Werden die Gemeindesteuern auf Mahnung hin nicht bezahlt, leitet das Kantonale Steueramt die Betreuung ein.

³ Mahngebühren fließen vollständig dem Kanton zu.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 180 Abs. 1 und 2 StG⁶⁾ sowie von § 2^{bis} der StVO Nr. 10⁷⁾ sinngemäss.

§ 13 Sicherstellung und Arrest

¹ Aus den in § 184 Abs. 1 StG⁸⁾ genannten Gründen kann das Kantonale Steueramt für Gemeindesteuern Sicherstellung verlangen.

² Die Sicherstellungsverfügung gilt gemäss § 184^{bis} Abs. 1 StG als Arrestbefehl.

³ Für die Durchführung des Sicherstellungs- und Arrestverfahrens ist das Kantonale Steueramt zuständig. Die Berechtigung, im Arrestverfahren auch Gemeindesteuern geltend zu machen, ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

⁴ Nach erfolgreicher Durchführung des Sicherstellungs- und Arrestverfahrens erhält die Gemeinde den Betrag der Gemeindesteuern, mindestens aber einen anteilmässigen Betrag der vom Kantonalen Steueramt eingetriebenen Summe ausbezahlt.

§ 14 Abschreibung

¹ Das Kantonale Steueramt schreibt nach einem erfolglosen Inkasso die uneinbringlichen Gemeindesteuerforderungen gemäss seinen internen Weisungen ab.

1) BGS [614.11.](#)
2) BGS [614.159.10.](#)
3) BGS [614.159.10.](#)
4) BGS [614.11.](#)
5) BGS [614.159.11.](#)
6) BGS [614.11.](#)
7) BGS [614.159.10.](#)
8) BGS [614.11.](#)

4. Bezug der Feuerwehersatzabgabe

§ 15 *Bezug*

¹ Der Vorbezug der Feuerwehersatzabgabe erfolgt gleichzeitig mit den Staatssteuern durch das Kantonale Steueramt.

² Die Feuerwehersatzabgabe wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung nach den Grundsätzen von §§ 76 bis 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes¹⁾ definitiv in Rechnung gestellt und bezogen.

³ Massgeblich sind ferner das Feuerwehreglement der Gemeinde sowie die von der Gemeindeversammlung festgelegte Höhe der Feuerwehersatzabgabe.

§ 16 *Datengrundlage*

¹ Die Gemeinden haben die für die Ermittlung der Feuerwehersatzabgabe notwendigen Daten zu erfassen und dem Kantonalen Steueramt zur Verfügung zu stellen.

² Folgende Daten sind über die GERE-Plattform zu übermitteln:

- a) die Dienstpflicht;
- b) die Ersatzabgabepflicht;
- c) die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.

§ 17 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Ermittlung der Feuerwehersatzabgabe kann beim Kantonalen Steueramt Beschwerde erhoben werden. Das Kantonale Steueramt leitet die Beschwerde der zuständigen Gemeindebehörde zum Entscheid weiter.

² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Feuerwehreglements der entsprechenden Gemeinde.

5. Kosten

§ 18 *Einmalige Aufschaltpauschale*

¹ Für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramts für den Bezug der Gemeindesteuern hat die Gemeinde eine einmalige Aufschaltpauschale zu entrichten.

² Die Aufschaltpauschale ist nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu entrichten und beträgt:

- a) für Gemeinden nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b: CHF 15'000;
- b) für Gemeinden nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c: CHF 7'500.

§ 19 *Bezugsentschädigung*

¹ Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs hat die Gemeinde darüber hinaus eine Bezugsentschädigung zu entrichten, welche alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung abdeckt.

² Die Bezugsentschädigung ist jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten und beträgt pro ausgestellte definitive Rechnung:

- a) für Gemeinden nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b: CHF 10;
- b) für Gemeinden nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c: CHF 3.

§ 20 *Kosten für Pilotgemeinden*

¹ Das Kantonale Steueramt kann die einmalige Aufschaltpauschale (§ 18) für Pilotgemeinden um einen Drittel reduzieren.

6. Weitere Bestimmungen

§ 21 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Für alle weiteren Bezugsfragen wie Verrechnung, Rückerstattung und Erlass gelten die Bestimmungen für die direkte Staatssteuer.

§ 22 *Auszahlung an die Gemeinde*

¹ Das Kantonale Steueramt rechnet monatlich mit den Gemeinden über die im abgelaufenen Monat eingegangenen, gemäss § 3 dem Einheitsbezug unterliegenden Steuern und Abgaben ab.

§ 23 *Übermittlung der Daten für die Feuerwehersatzabgabe*

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Kantonalen Steueramt jeweils im Dezember des Vorjahres die für die Bemessung der Feuerwehersatzabgabe des Folgejahres notwendigen Daten.

§ 24 *Gemeindesteuerfuss*

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Kantonalen Steueramt jeweils im Dezember des Vorjahres den Gemeindesteuerfuss des Folgejahres.

² Die Bestimmungen von § 253 StG²⁾ gelten sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [618.111](#).

²⁾ BGS [614.11](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. September 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, ...

Im Namen des Regierungsrates

Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber